



Protokollauszug vom

12.08.2020

Departement Bau/ Tiefbauamt:

Verkehrsordnungen: Verkehrsberuhigung Quartiere Oberfeld und Neuwiesen

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.20.483-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsordnung

1.1 Hessengütlistrasse (Winterthur-Stadt)

Auf der Hessengütlistrasse (Abschnitt zwischen Untere Brühlwaldstrasse und Oberfeldstrasse) wird ein zweiteiliges Fahrverbot für Motorwagen und Motorräder signalisiert. Vom Fahrverbot ausgenommen ist der Landwirtschaftsverkehr, der Forstdienst und öffentliche Dienste.

1.2 Hessengütlistrasse (Winterthur-Stadt)

Die Hessengütlistrasse (Abschnitt zwischen Anton-Graff-Strasse und Untere Brühlwaldstrasse) wird als Tempo-30-Zone signalisiert und markiert und mit den bestehenden Tempo-30-Zonen arrondiert.

1.3 Wartstrasse (Veltheim)

Auf der Wartstrasse (Knotenbereich Oberfeldstrasse/Flüelistrasse) wird ein zweiteiliges Fahrverbot für Motorwagen und Motorräder signalisiert. Vom Fahrverbot ausgenommen sind die Messebusse von Stadtbus Winterthur und öffentliche Dienste.

1.4 Flüelistrasse (Wülflingen)

Auf der Flüelistrasse wird, beim Knoten Flüeli-/ Aeckerwiesenstrasse, ein Rechtsabbiegeverbot in die Aeckerwiesenstrasse signalisiert. Vom Rechtsabbiegeverbot ausgenommen sind Fahrräder und Motorfahrräder.

1.5 Flüelistrasse (Wülflingen)

Auf der Flüelistrasse wird, beim Knoten Flüeli-/Bürglistrasse, ein Rechtsabbiegeverbot in die Bürglistrasse signalisiert. Vom Rechtsabbiegeverbot ausgenommen sind Fahrräder und Motorfahrräder.

1.6 **Rennweg** (Winterthur-Stadt)

Auf dem Rennweg (östlich des Knotenbereiches Rennweg/Bleichestrasse) wird ein zweiteiliges Fahrverbot für Motorwagen und Motorräder signalisiert. Am Knoten Rennweg/Bleichestrasse wird der Rechtsvortritt eingeführt. Vom Fahrverbot ausgenommen sind öffentliche Dienste.

1.7 **Schützenstrasse** (Winterthur-Stadt)

Die Schützenstrasse (Abschnitt Ackeretstrasse bis Wartstrasse) wird als Einbahnstrasse signalisiert. Die erlaubte Fahrtrichtung führt von der Ackeretstrasse Richtung Wartstrasse. Vom Einbahnregime ausgenommen sind Fahrräder und Motorfahrräder.

1.8 Das Signalisieren und Markieren erfolgt nach den Signalisationsplänen, die in der Kanzlei des Baupolizeiamtes, Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur, eingesehen werden können.

1.9 Die Verkehrsanordnungen treten mit dem Anbringen der Signale und Markierungen in Kraft.

1.10 Gegen diesen Beschluss bzw. die einzelnen Verkehrsanordnungen kann innert dreissig Tagen seit der amtlichen Publikation beim Statthalteramt des Bezirkes Winterthur schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung erhalten.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt, die Verkehrsanordnungen gemäss Ziff. 1 amtlich zu publizieren.

3. Das Signalisieren und Markieren erfolgt nach Vollstreckbarkeit dieses Beschlusses durch das Tiefbauamt.

4. Die Kosten gehen zulasten Projekt Nr. 11439, Wüflingerstrasse/Salomon-Hirzel-Strasse, Buswendeschlaufe und neue Lichtsignalanlage.

5. Das Departement Bau, Amt für Städtebau, wird beauftragt, eine Weisung an den Grossen Gemeinderat auszuarbeiten, mit welcher die Klassierung der Wartstrasse (Abschnitt Flüelistrasse bis Bleichestrasse), der Bleichestrasse (Abschnitt Wartstrasse bis Rennweg) und des Rennweges (Abschnitt Bleiche- bis Schützenstrasse) als kommunale Sammelstrasse im kommunalen Richtplan aufgehoben wird.

6. Dieser Beschluss wird in Koordination mit Ziffer 2 ohne Beilagen veröffentlicht. Das Tiefbauamt informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt der Publikation.

7. Mitteilung (mit Beilagen) an: Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Departement Bau, Tiefbauamt, Verkehr, Strasseninspektorat, Amt für Städtebau (Auftrag gemäss Ziffer 5); Departement Technische Betriebe; Stadtkanzlei (Auftrag gemäss Ziffer 6); Kantonspolizei (gestützt auf § 29 KSigV).

Vor dem Stadtrat
Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Stadt Winterthur hat 2008 gemeinsam mit den Quartiervereinen Tössfeld, Brühlberg, Neuwiesen und der IG Wartstrasse das erste Verkehrskonzept Neuwiesen erarbeitet. Auslöser war das Projekt Gleisquerung des Masterplans Stadtraum Bahnhof. Für die Realisierung des Projektes musste die Rudolfstrasse vom motorisierten Individualverkehr (MIV) befreit werden. Neben einer Abklassierung im kommunalen Richtplan hatte dies eine neue Verkehrsführung zur Folge. Das Verkehrskonzept Neuwiesen 2008 wurde insbesondere aufgrund der Befürchtungen von Mehr- und Schleichverkehr durch die Quartiere erstellt. Im Verkehrskonzept wurden die verkehrlichen Auswirkungen abgeschätzt und konkrete Vorschläge, wie den nachteiligen Verkehrsverlagerungen entgegengewirkt werden kann, ausgearbeitet. Das Projekt wurde Anfang 2014 aufgrund von Sparmassnahmen sistiert (SR.14.192-2 vom 2. April 2014; Medienmitteilung vom 16. Mai 2014). Bis zu diesem Zeitpunkt wurden bereits viele Massnahmen aus dem Konzept umgesetzt, jedoch nicht alle.

Im Frühjahr 2017 wurde das Projekt Wüflinger-/Salomon-Hirzel-Strasse, Buswendeschlaufe und neue Lichtsignalanlage gemäss § 13 StrG öffentlich aufgelegt. Die in den Einwendungen formulierten Bedenken der Bevölkerung bezüglich zusätzlichem Schleichverkehr durch die Quartiere Oberfeld und Neuwiesen nahm die Stadt Winterthur auf und nutzte die Gelegenheit, weiterführende Massnahmen zur Beruhigung der Quartiere Oberfeld und Neuwiesen zu prüfen.

2. Projektbeschrieb

Unter Einbezug der Quartiervereine und Interessengruppen wurde im Rahmen eines Workshopverfahrens (Mai bis September 2019) ein Massnahmenplan zur Verkehrsberuhigung der Quartiere Neuwiesen und Oberfeld erarbeitet. Für die Lösungsfindung wurden folgende gemeinsamen Ziele vereinbart:

- Vermeidung von Durchgangsverkehr auf den Quartierstrassen
- Fokus: Sofortmassnahmen mit «grösstem gemeinsamem Nenner»
- Die Wahl der Massnahmen folgt folgenden Grundsätzen:
 - Der Durchgangsverkehr wird über die Hauptverkehrsachsen abgewickelt (nach der behördenverbindlichen Vorgabe aus dem kommunalen Richtplan)
 - Der Quell-Ziel-Verkehr folgt dem schnellsten Weg zwischen Quartier und übergeordneten Strassen.
 - Partielle Umwegfahrten für den Quell-Ziel-Verkehr werden in Kauf genommen.

Mit einem breit gefächerten Variantenstudium wurde geklärt, welche Variante für die Quartiere die zweckmässigste Lösung darstellt und durch die Stadt weiterverfolgt werden soll.

Im Rahmen eines Grobvariantenvergleichs wurde ein breites Massnahmenspektrum systematisch aufbereitet, grob bewertet und hieraus ein Variantenfächer zur Verkehrsberuhigung aufgestellt. Im Variantenvergleich wurden diese Varianten gemeinsam diskutiert, konkretisiert und beurteilt. Die im abschliessenden Workshop im Konsens zwischen Stadt und Quartieren hervorgegangene Bestvariante kann die Zielsetzung erfüllen.

Für eine robuste Lösung wird die Bestvariante in zwei Etappen umgesetzt. Einschneidende Anpassungen zur Vermeidung von Schleichverkehr werden in Etappe 1 umgesetzt (Inhalt des vorliegenden Stadtratsantrages). Diese werden mittels eines Verkehrsmonitorings auf ihre Wirkung hin überprüft. Allfällig notwendige flankierende Massnahmen folgen in Etappe 2 auf Basis der Ergebnisse des Monitorings.

Der Massnahmenplan der Etappe 1 umfasst folgende Elemente:

- (1) Physische Sperre für den MIV im Rennweg in Kombination mit einem Einbahnregime auf der Schützenstrasse zwischen Ackeret- und Wartstrasse
- (2) Physische Sperre für den MIV in der Wartstrasse in Kombination mit Rechtsabbiegeverboten von der Flüelistrasse in die Aeckerwiesen- und Bürglistrassen
- (3) Physische Sperre für den MIV in der Hessengüetlistrasse, ab Oberfeldstrasse (von Norden) und nach den Pünten (von Süden)

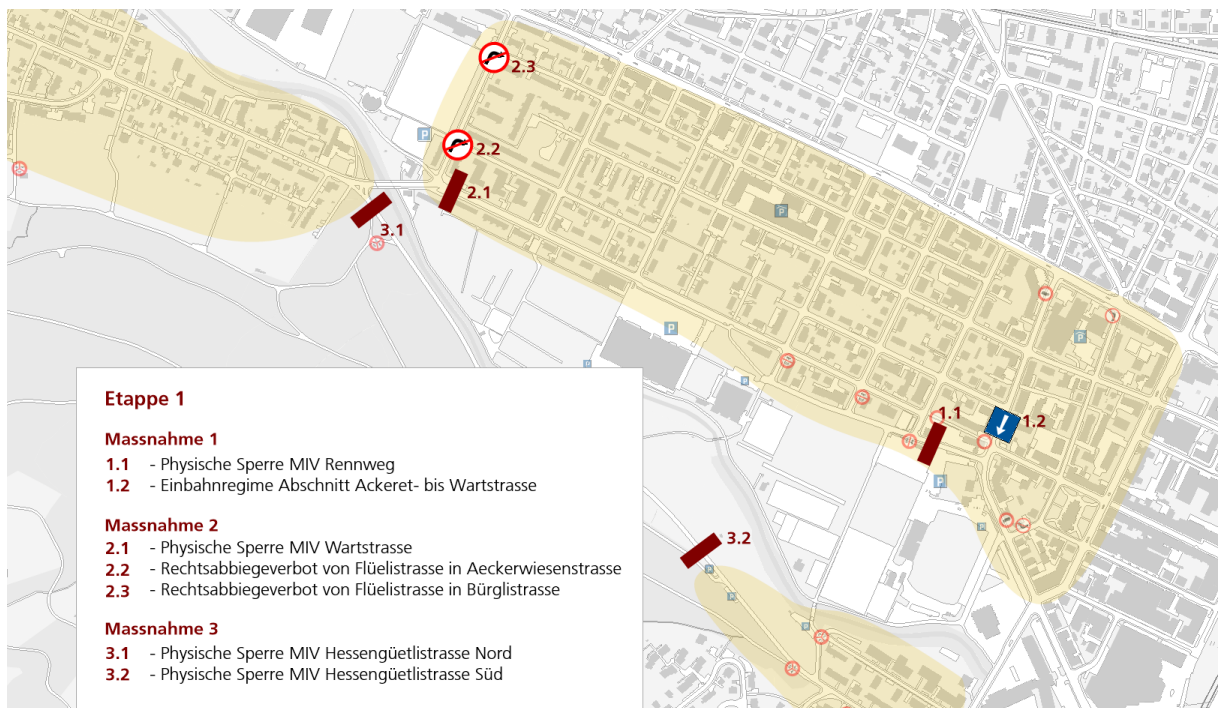


Abbildung 1: Massnahmenplan Etappe 1

Die Publikation der Verkehrsanordnungen gemäss Etappe 1 wird zeitgleich mit der Projektauflage nach § 16 StrG des Projektes RVS und Buswendeschlaufe Schloss erfolgen.

3. Kommunikation

Die Publikation der Verkehrsanordnung und die Projektauflage nach § 16 StrG des Projektes RVS und Buswendeschlaufe Schloss werden mit einer Medienmitteilung begleitet. Die Medienmitteilung wird mit dem SR-Antrag zur Projektauflage zur Genehmigung dem Stadtrat vorgelegt werden.

4. Anpassungen kommunaler Richtplan

Die Wartstrasse ist im kommunalen Richtplan als kommunale Strasse klassiert. Kommunalstrassen haben die Aufgabe, den Verkehr zu sammeln und auf das übergeordnete Strassennetz zu leiten.

Auszug kommunaler Richtplan, 312 Strassen, a) Strassennetz, Erläuterungen:

«Kommunale Strassen sind Sammelstrassen und dienen der Groberschliessung der Baugebiete. Sie definieren die Anschlusspunkte der Quartiere und Aussenwachten an das übergeordnete Strassennetz und reichen bis zu den Erschliessungsstrassen. Bei der Festlegung besteht ein Ermessensspielraum. Kommunale Strassen müssen die Groberschliessung funktionsgerecht gewährleisten. Dabei sind verkehrsberuhigende Massnahmen möglich, und eine besondere Bezeichnung als siedlungsorientierte Strasse ist nicht erforderlich.

Bei denjenigen Strassen, die eine hohe Verkehrsbelastung aus quartierfremdem Verkehr aufweisen und durch Wohngebiete führen, sind Massnahmen zur Reduktion des durchgehenden Verkehrs zu treffen.»

Die vorliegenden Massnahmen zur Verkehrsberuhigung entsprechen demzufolge den Zielen des kommunalen Richtplanes. Die Wartstrasse kann dabei die Funktion einer Sammelstrasse durch die Sperrung für den MIV nicht mehr übernehmen und muss abklassiert werden. Die Flüeli- und Schützenstrasse bleiben weiterhin kommunal klassierte Sammelstrassen und stellen so die Groberschliessung des Quartieres Neuwiesen sicher.

Gestützt auf Art. 28 Abs. 1 Ziff. 19 Gemeindeordnung liegt die Kompetenz zur Änderung des Richtplanes beim Grossen Gemeinderat. Das Departement Bau, Amt für Städtebau, ist dementsprechend zu beauftragen, für die Abklassierung eine Weisung für die Richtplanpassung auszuarbeiten und dem Stadtrat vorzulegen.

5. Interne Vernehmlassung

Das Projekt war vom 15. Mai bis am 2. Juni 2020 in der internen Vernehmlassung. Der Bericht zu den Stellungnahmen ist als Beilage zum Antrag ersichtlich.

6. Veröffentlichung

Dieser Beschluss wird ohne Beilagen und koordiniert mit der Projektauflage nach §16 StrG vom Projekt RVS und Buswendeschlaufe Schloss veröffentlicht. Die Beilagen 2 und 3 liegen während der amtlichen Publikation im Baupolizeiamt zur Einsicht auf und werden auf der städtischen Internetseite publiziert. Die Beilagen 1 und 4 sind nicht öffentlich.

Beilagen (nicht öffentlich):

1. Präsentation SR-Sitzung vom 10. Juni 2020
4. Bericht interne Vernehmlassung

Beilagen (öffentlich):

2. Übersichtsplan Massnahmen
3. Massnahmenpläne (5 x)